

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung

(2002/C 227 E/12)

KOM(2002) 270 endg. — 2002/0120(ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Juni 2002)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2, Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 sowie Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf eine effiziente Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung ⁽¹⁾ (im Folgenden „das Abkommen“ genannt) ist es erforderlich, den Beschluss 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 ⁽²⁾ zu ändern, damit die Kommission ermächtigt wird, alle erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Abkommens zu ergreifen.
- (2) Der Rat sollte weiterhin die Befugnis behalten, über die Außerkraftsetzung von sektoralen Anhängen zu entscheiden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Artikel 3 des Beschlusses 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 3

- (1) Die Kommission, unterstützt durch den vom Rat ernannten Besonderen Ausschuss, vertritt die Gemeinschaft in dem Gemischten Ausschuss und in den durch die sektoralen Anhänge eingesetzten Gemischten Sektorgruppen nach Artikel XI und Artikel XII des Abkommens. Die Kommission nimmt nach Konsultation des Besonderen Ausschusses die Benennungen, die Notifikationen, den Informationsaustausch und die Informationsersuchen gemäß dem Abkommen vor.
- (2) Der Standpunkt der Gemeinschaft zu den vom Gemischten Ausschuss zu fassenden Beschlüssen über die Außerkraftsetzung von sektoralen Anhängen gemäß Artikel XIX Absatz 2 wird vom Rat festgelegt, der hierüber auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.
- (3) In allen anderen Fällen wird der Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss oder — soweit angebracht — in den Gemischten Sektorgruppen nach Konsultation des Besonderen Ausschusses nach Absatz 1 von der Kommission festgelegt.“

⁽¹⁾ ABl. L 280 vom 16.10.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 280 vom 16.10.1998, S. 1.